



Amt: Rechnungsamt
Datum: 02.05.2022
Verfasser: Sonja Dahlmann
Telefon: 07632/ 72-127
AZ: 902.041

Sitzungs-/Vorlage Nr. VI / 25/2022

Beschlussvorlage an

Gremium / Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung am	TOP-Nr.
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.05.2022	5

Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes

Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz wird rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 1,85% festgelegt.

finanzielle Auswirkungen: ja

Finanzierung im Ergebnis-/Finanzhaushalt

Produkt/Sachkonto: alle Produkte+Kostenstellen/97110000+98110000

EURO:

Hinweis:

Sachverhalt:

Haushaltsrechtliche wie auch gebührenrechtliche Vorschriften schreiben eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor.

Gemäß § 12 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung alte Fassung (GemHVO) sind für kostenrechnende Einrichtungen kalkulatorische Zinsen zu veranschlagen. Für die Umsetzung

im doppelten Haushalt regelt das § 4 Abs. 3 GemHVO. Bei der Gebührenbemessung nach § 14 Abs. 3 Kommunales Abgabengesetz (KAG) ist ebenfalls eine kalkulatorische Verzinsung vorgesehen.

Die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Kommune.

Als angemessen ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.10.1983 2 S 199/80). Die Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals werden je gleich gewertet.

Für eine kontinuierliche Gebührenpolitik sollte als Zinssatz ein längerfristiger Mittelwert gewählt werden. Eine ständige Anpassung an die Zinsbewegung auf dem Kapitalmarkt stört die Stetigkeit der Kostenrechnung. Ein mehrjähriger Durchschnitt hingegen ist in der Lage, extreme Schwankungen aufzufangen.

Eine Verletzung des Ermessensspielraums liegt erst vor, wenn bei der Bemessung des Zinssatzes eine erhebliche Abweichung des mehrjährigen Durchschnitts der Sollzinsen vorliegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.09.1996, AZ. 2 S 3310/94).

Als Obergrenze wurde noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz nicht mehr als 0,5 Prozentpunkte von dem in der Kommune vorliegenden durchschnittlichen Fremdzinssatz abweicht. (Vgl. GPA, Kommunalfinanzbericht 2014, S. 42).

Die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes ist eine finanzpolitische Entscheidung auf die die Gemeindeprüfungsanstalt zuletzt im Staatsanzeiger vom 16.07.2021 hingewiesen hat.

Bislang wurde bei der Gemeinde Badenweiler ein Mischzinssatz für den Bereich Abwasserbeseitigung aus den aktuellen durchschnittlichen Fremdkapitalzinsen der Gemeinde und des AZV Weilertals berechnet und ein Aufschlag von 0,5% vorgenommen.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zinssatz	3,56	2,97	2,57	2,57	1,42	1,41
0,5%-Aufschlag	4,06	3,47	3,07	3,07	1,92	1,91

Die neue Berechnung, in der sich nur die Kredite der Gemeinde niederschlagen, sieht folgende durchschnittliche Kreditzinsen vor:

durchschnittlicher Kreditzins		
Zeitraum	Dauer	Sollzinssatz
2011-2020	10 Jahre	0,15
2006-2020	15 Jahre	2,10
2001-2020	20 Jahre	4,36

Als Grundlage für die Verzinsung des Eigenkapitals wurde die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarktes der Deutschen Bundesbank her-

angezogen. Die einschlägigen Zinssätze sind als Anlage beigefügt und die betreffende Spalte markiert.

Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen		
Zeitraum	Dauer	Zinssatz
2011-2020	10 Jahre	0,63
2006-2020	15 Jahre	1,59
2001-2020	20 Jahre	2,19

Somit ergeben sich folgende Durchschnittswerte:

Berechnung Mischzinssatz		
Zeitraum	Dauer	Mischzinssatz
2011-2020	10 Jahre	0,39
2006-2020	15 Jahre	1,85
2001-2020	20 Jahre	3,28

Aufgrund der derzeitigen Turbulenzen am Kapitalmarkt und um den in der Vergangenheit angewendeten Zinssätze gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, den Mischzinssatz für die Gemeinde Badenweiler in Höhe von 1,85% solange anzuwenden, bis sich eine Abweichung um 0,5% nach oben oder nach unten ergibt.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem oben genannten Vorschlag zuzustimmen.

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Sonja Dahmann, Rechnungsamtsleiterin